

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau,
(<http://www.grueneliga.de> - Gesteinsabbau im Internet)

Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.



Steinbeisser 2/99

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: gl.gesteinsabbau@LINK-L.CL.SUB.DE **Aue, 21. Mai 1999**
Kto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00
außerdem Spendenkonto (nur hier Spendenquittungen):
Kto-Nr.2224000181 Sparkasse Zwickau BLZ 87055000 (nur mit vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk 3.99999.11111



Liebe Freunde und Mitglieder

Da sage noch einer, die Vogtländer leben hinter den Bergen! Jedenfalls konnten sich Pfarrer Baumann und ich am vergangenen Mittwoch davon überzeugen, das das höchstens der Landschaft nach stimmt - nicht jedoch dem Geiste

nach. Wenn es einer Region gelingen wird, die drohenden Zerstörung einer intakten Umwelt zu verhindern, dann den Dörfern hinter Plauen/Vogtl. (Rößnitz, Kloschwitz, Rodersdorf, Kobitschwalde). Schon allein, daß eine ordentliche Niederschrift des sächsischen Oberbergamtes zum Skopingtermin existiert, ist ganz und gar nicht selbstverständlich: Zu den Anhörungen in Mühlau (Burgstädt) und Leutewitz (b. Meißen) kämpfen die Bürgerinitiativen z.T. mit gerichtlichen Mitteln und seit Monaten darum, von der genannten Behörde ein sachgerechtes Protokoll zu erhalten.

Daß es dann aber auch noch ohne Widerspruch gestattet wird, daß ungeladene Vertreter der Bürgerinitiative (als Gemeindevertreter) am Skopingtermin teilnehmen, ließ uns erstaunt die Augen reiben. Wenn nun auch noch der Eindruck des Skopingprotokolls nicht trügt, werden bei den beantragten 18 ha, die zu 100% im Landschaftsschutzgebiet liegen und z.T. bis zu 100 m an die Wohnbebauung heranreichen, endlich mal die überwältigenden Argumente von Behörden, Bürgerinitiativen und Umweltschützern gehört - jedenfalls sind sie schwarz auf weiß protokolliert. Jetzt bleibt uns nur der Wunsch, daß von der rührigen Bürgerinitiative im bevorstehenden Raumordnungsverfahren alle Register demokratischer Mitbestimmung gezogen werden: Ziel ist es, die in Mühlau erreichte Zahl von 1800 Einwendungen womöglich noch zu übertreffen. Vielleicht wird das dann als überwiegendes öffentliches Interesse anerkannt: die 6000(!) Lychener Einwander haben es jedenfalls geschafft.

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

1. Information bei DAKS e.V. Seite 2
2. Offener Brief an Planungsbüros Seite 2
3. Optimismus wegen Überangebot Seite 4
4. Seedler in Gefahr (Fürstenwalde) Seite 4
5. Erlaß vom 22.07.97 (Bergrecht) Seite 5
6. Voller Erfolg in Rutenberg/Lychen Seite 8
7. Abtragungsgesetz NRW Seite 9
8. Baustoffrecycling in Sachsen Seite 11
9. Verwertung von Bauabfällen Seite 13
10. Abfälle in Bergwerken Seite 14
11. Asbest in Steinbrüchen Seite 14
12. Nachrichten Seite 15
 - Auszeichnung für Renaturierung
 - Holzhaus in Gefahr
 - Rohstoffsicherungsbericht NRW
13. Einladung nach Heuersdorf Seite 16

Termine :

1. **Freitag, den 28.5.99: 19.00 Uhr Mitgliederversammlung in Zwickau, Nikolaistr. 19**
2. **Samstag, 5.6.99: 16.00 Uhr Verein "Für Heuersdorf e.V"-Mitgliederversammlung (s. Einladung S. 16)**
3. **Freitag, den 16.7.99: 19.00 Uhr Mitgliederversammlung in Mittweida, Kirchengemeindehaus (an der Kirche)**

1. DAKS fürs Netzwerk

Wie schon erwähnt, ist das Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau seit einiger Zeit Mitglied im DAKS e.V. (Die Alternative Kommunalpolitik Sachsen e.V.) Hier nochmals - gepaart mit einer Richtigstellung - der Hinweis auf den Informationsservice, den Mitglieder des Netzwerkes gerne ausgiebig nutzen dürfen. Jeden Donnerstag von 14 - 17 Uhr und nach Vereinbarung bietet DAKS e.V. für seine Mitglieder durch Burkhard Philipp vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V. (UfU) (Büro Dresden, MA des Arbeitsbereiches Umweltrecht, **er ist kein Rechtsanwalt - Redaktionsversehen**), einen Informationsservice zu kommunal- und umweltrechtlichen Themen in Sachsen an. Es wird gebeten, komplexere Fragestellungen der Geschäftsstelle schon im Vorfeld mitzuteilen. Tel. 0351 - 4904307 Fax: 0351-4904307

2. Kiesabbau für Planungsbüros

Datum: Mon, 1 Feb 1999 18:34:15 +0100
Von: Klaus.Schmid-Schoenbein@t-online.de (Klaus Schmid-Schoenbein)
An: Ulrich_Wieland@t-online.de

Lieber Herr Wieland,

ich lasse mal wieder von mir hören. Den nachfolgenden Brief haben wir an alle uns bekannten Planungsbüros geschickt, weil diese Büros ganz maßgeblich an den Begründungen für den Abbau mitgebastelt haben. Und die Begründungen in den Gutachten waren in aller Regel falsch. Deshalb erhoffen wir uns von dieser Aktion, die auch den Parteien in der Regionalversammlung mitgeteilt haben, die nötige Wirkung. Wir haben mit unserer Aktion offensichtlich doch ein wenig Erfolg bei den verantwortlichen Politikern erzielt. Ich rechne damit, daß im Rhein-Main-Gebiet wird in Zukunft erheblich weniger abgebaut werden wird. Allerdings müssen wir, bevor wir genaueres wissen noch die Diskussionen über den neuen Regionalplan abwarten, die in Kürze losgeht und an der wir uns beteiligen werden. Ich kann Ihnen auch empfehlen, den Weg über die wirtschaftliche Schiene zu gehen. Die Wirklichkeit sieht so aus, daß in ganz Deutschland die Baurohstoffe im Übermaß abgebaut werden und überall spottbillig angeboten werden, weil zu viel davon da ist. Wir haben auch in anderen Bereichen der Wirtschaft, z.B. bei der Stromgewinnung gesehen, daß ein freier Markt auch den Interessen der Umweltschützer dient. Auch wenn in den neuen Bundesländern gerade noch neue Braunkohlenkraftwerke gebaut wurden, so war das nur im Zuge der Verträge nach der Wiedervereinigung. Ich meine aber, daß absehbar ist, daß diese Kraftwerke nicht konkurrenzfähig sind

mit billigem Strom, der aus anderen Kraftwerken kommt, z.B. aus gasbetriebener Kraftwärmekopplung. Von daher ist auch über den Braunkohleabbau Garzweiler II noch nicht das letzte Wort gesprochen. Die Abschaltung der Atomkraftwerke läuft nur deswegen, weil sie unwirtschaftlich sind. Beim Transrapid von Hamburg nach Berlin wird möglicherweise die Marktwirtschaft auch das letzte Wort haben. Und das ist gut so. Wir planen in Kürze noch ein neues Faltblatt für die Kommunen. Das schicke ich, wenn es fertig ist.

Herzlichen Gruß

An alle Planungsbüros für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Südhessen

1. Februar 1999

Abbau von Flächen für die oberflächennahe Gewinnung von Baurohstoffen Gutachten für Raumordnungsverfahren (ROV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Der ARBEITSKREIS SAND UND KIES hat es sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen zu beraten, wenn es um den Abbau oberflächennaher Baurohstoffe geht - insbesondere bei Verfahren zur Änderung der Raumordnung. Nach unserer Erkenntnissen wird der Bedarf an Rohstoffen in aller Regel nicht realistisch, teilweise sogar falsch dargestellt. Das führt dazu, daß die Diskussionen in den politischen Gremien und mit kritischen Bürgern konfliktbeladen sind, die Entscheidungen auf unsicheren Füßen stehen und innerhalb der Parteien keine klare Linie erkennbar ist.

Unsere Kritik möchten wir an ein paar Beispielen erläutern:

1. Bei den Begründungen über den Bedarf an Baurohstoffen werden Informationsquellen bevorzugt, die von einem Mangel an Rohstoffen ausgehen und für die Zukunft einen ansteigenden Bedarf sehen. Andere Untersuchungen, die sich kritisch mit Rohstoffverbrauch und Rohstoffsicherung auseinandersetzen bleiben außer Betracht - vor allem, wenn sie zu gegensätzlichen Ergebnissen kommen. Ein solcher Umgang mit der Fachliteratur erfüllt nicht den wissenschaftlichen Anspruch, der an Gutachten für Raumordnungsverfahren zu stellen ist. Es entsteht der Eindruck, daß es sich um Gefälligkeitsgutachten für die Auftraggeber handelt.
2. Häufig werden Szenarien eines gravierenden Mangels an den Baurohstoffen beschrieben und weitreichende negative Folgen für die Bauwirtschaft angeführt. Dafür gibt es keinerlei Beweise. Richtig ist vielmehr, daß alle Baurohstoffe im Rhein-Main-Gebiet und auch sonst in der Bundesrepublik in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die seit langem rückläufige Baukonjunktur hat andere Gründe. Sie steht in keinem Zusammenhang mit der Menge an geförderten Baurohstoffen.
3. Die verschiedenen Baurohstoffe, z.B. Sand und Kies, gebrochener Naturstein oder Kalkstein werden

in den Gutachten regelmäßig isoliert betrachtet. Das ist nicht korrekt, weil die verschiedenen primären und auch sekundären Baurohstoffe weitgehend gegeneinander substituierbar sind. Betrachtungen über den Bedarf müssen immer alle Baurohstoffe einbeziehen. Welche Rohstoffe der Baustoffmarkt benutzt, bestimmen allein die Preise - dem Angebot und der Nachfrage folgend.

4. Der Anteil von Recyclingmaterial wird regelmäßig als vernachlässigbar klein dargestellt. Das ist nur die halbe Wahrheit. Tatsache ist, daß die primären Baurohstoffe, weil im Überfluß vorhanden, so billig angeboten werden, daß die Recyclingmaterialien damit nur schwer konkurrieren können. In der Folge werden nach wie vor große Mengen an recycelfähigen Bauabfällen auf Deponien in und außerhalb der Region abgelagert, weil es kostengünstiger ist. Die zusätzliche Ausweisung von Abbauflächen für Primärrohstoffe und der damit verbundene zusätzliche Druck auf die Preise muß daher als schädlich für die Entwicklung der Recyclingbranche angesehen werden.

5. Es wird argumentiert, daß lange Transportwege bei Importen in das Rhein-Main-Gebiet zu vermeiden seien, wenn regional mehr Abbaugelände ausgewiesen werden. Diese Begründung ist sehr eindimensional und berücksichtigt in keiner Weise die verschiedenen Mechanismen und die Preisgestaltung auf diesem Markt. Weite Transporte können nur durch höhere Besteuerung der Transportkosten vermieden werden. Die Öffnung der Märkte nach der Wende und innerhalb Europas haben dazu beigetragen die Transportkosten drastisch zu senken und die Wege für die Rohstoffe zu verlängern. Neuausweisungen von Abbauflächen in der Region können dem nicht entgegenwirken, zumal auch ein Überangebot an Baurohstoffen vorhanden ist.

6. Es wird gesagt, daß die Genehmigung weiterer Abbauflächen der Erhaltung von Arbeitsplätzen dient. Das ist ein Scheinargument, da die Anzahl der Arbeitsplätze allein vom Bedarf abhängt. Zusätzliche Abbauflächen ändern nichts am Bedarf und führen bestenfalls zum Verlust von Arbeitsplätzen an anderer Stelle.

Die vorstehend genannten fehlerhaften Begründungen stimmen weitgehend mit Informationen der Fachverbände der Steine-Erden Industrie überein und haben sich hartnäckig in vielen Köpfen festgesetzt. Eine sorgfältige Überprüfung aller Argumente durch diejenigen, die in die ROV eingebunden sind, und dazu gehören auch die Planungsbüros, die Anträge und Begründungen formulieren, ist aber unerlässlich. Wir gehen davon aus, daß es in Zukunft schwieriger sein wird, nachvollziehbare Begründungen für den Abbau der Rohstoffe zu finden. Nicht stichhaltige Begründungen oder solche, die auf unsicherem Datenmaterial beruhen, helfen weder den Unternehmen noch den betroffenen Kommunen. Insofern leisten sich die Verbände der Steine-Erden Industrie einen Bärendienst, wenn sie Argumente

verbreiten, die einer näheren Überprüfung nicht standhalten.

Leider hat das häufig zitierte HLT Gutachten [1] in dieser Hinsicht einen Beitrag geliefert, der eher zur Verwirrung als zur Aufklärung des Geschehens an den Rohstoffmärkten beiträgt. Das liegt u.a. daran, daß das HLT die oben beanstandeten Argumente weitgehend übernommen hat, vermutlich als Folge einer unkritischen Zusammenarbeit mit den Steine-Erden Verbänden. Die Studie versucht die Situation am Baustoffmarkt durch eine Datensammlung zu erfassen, die durch Umfragen bei einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zustande gekommen ist und bestenfalls die augenblickliche Situation bei den befragten Unternehmen erfaßt.

Dabei wird nicht berücksichtigt, daß auf allen Märkten unserer Wirtschaft die Warenflüsse den Preisen folgen, zumal bei den ständig im Ortswechsel befindlichen Großbaustellen. Die Abnehmer der Rohstoffe fragen nicht, woher die Ware kommt, solange die Qualität und der Preis stimmt.

Der Bericht der Enquete-Kommission "Schutz des Menschen und der Umwelt" [3] zeigt, zusammen mit verschiedenen Untersuchungen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) [2,4] Wege auf, die bei der zukünftigen Diskussion über die Rohstoffsicherung sicherlich berücksichtigt werden müssen. Insbesondere wird die Forderung nach funktionierenden Märkten für die Baurohstoffe erhoben.

Dies geschieht offensichtlich in der Einsicht, daß planwirtschaftliches Vorgehen nicht richtig ist. Planwirtschaftliches Denken beherrscht aber heute noch die Beiträge der Steine-Erden Verbände und auch das von der Regionalplanung beim Regierungspräsidenten vorgelegte "Fachliche Konzept" zur Rohstoffsicherung.

Vermutlich wird im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Regionalpläne die Diskussion um Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung neu entfacht werden, wobei nach unserer Auffassung die bisherige Praxis bei der Vergabe von Abbauflächen für Baurohstoffe auf den Prüfstand gehört. Das gilt nicht nur für Südhessen, sondern auch für die anderen Regionen der Republik. Wir sind überzeugt, daß die jüngsten Untersuchungen der Enquete-Kommission und des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) für diese Diskussion hilfreich sein werden, wogegen wir bei den Beiträgen der Steine-Erden Verbände bisher nicht die erforderliche Sachlichkeit erkennen können und auch nicht die Beweiskraft die BBR Prognosen überzeugend zu widerlegen [5-7].

Der ARBEITSKREIS SAND UND KIES wird die weitere Entwicklung mit Interesse verfolgen. Für ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit guten Wünschen für das Neue Jahr verbleiben wir mit freundlichem Gruß

(Otto Diehl)
(Dr. Klaus Schmid-Schönbein)

[1] Rohstoffsicherungskonzept für Hessen, HLT Wiesbaden 1997

[2] Bundesamt für Bauwesen und Raumentwicklung: Sicherung oberflächennaher Rohstoffe;

Informationen zur Raumentwicklung; Heft 4/5.1998

[3] Abschlußbericht der Enquete-Kommission "Schutz des Menschen und der Umwelt",

Konzept Nachhaltigkeit, 13. Bundestages; Bonn 1998

[4] Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: Prognose der mittel- und langfristigen Nachfrage nach den mineralischen Rohstoffen, Heft 85, Bonn 1998

[5] G. Pahl: Vorroraussichtliche Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen bis zum Jahre 2040, Z. Steinbruch und Sandgrube, 1(1998)

[6] Baustoffbedarf bleibt bis 2010 auf hohem Niveau, Z. Steinbruch und Sandgrube, 9(1998)

[7] Diskussion zur Rohstoffprognose: Fehlinterpretiert und überbewertet? Z. Steinbruch und Sandgrube, 10(1998)

3. Optimismus wegen Überangebot

Verheerende Überkapazitäten in Ostdeutschland

Mit dieser Überschrift ist ein Kommentar in Steinbruch und Sandgrube 11/98 überschrieben, in dem über die Baukonjunktur nach dem Regierungswechsel nachgedacht wird. Darin heißt es wörtlich:

"Besonders in Ostdeutschland werden rosige Zeiten [für die Bauwirtschaft - d.Red.] noch etwas länger auf sich warten lassen. Gerade die Kalksandsteinindustrie rechnet mit einer verstärkten gespaltenen Entwicklung zwischen Ost und West. Dazu kommen die **verheerenden Überkapazitäten in den neuen Bundesländern**... ..schließlich darf man die Verantwortung der Unternehmer nicht vergessen. Diese müssen Lösungen zum Beispiel für den notwendigen Kapazitätsabbau entwickeln, um weitere Konkurse und ein Fortschreiten des Konzentrationsprozesses zu verhindern."

4. Bayrischer Bauunternehmer contra Fürstenwalder Fisch- und Seeadler

Politiker und Naturschützer wollen zerstörerischen Kiesabbau verhindern / Sitzblockaden geplant

"Wir ziehen aus Berlin in die Idylle von Spreenhagen, um unsere Ruhe zu haben"schimpfen Gisela S. und ihr Mann überm Gartenzaun,"und nun das": Superschwere Kieskipper brettern sogar in den Wochenendnächten mit Vollgas kolonnenweise direkt am Haus vorbei,"daß man Angst hat, das Dach fällt zusammen." Die allermeisten Einwohner, heißt es, sind gegen den halblegalen Kiesabbau durch eine Stuttgarter Firma. Der Ort habe nix

davon, nicht mal Steuereinnahmen, dafür seien Ruhe, Lebensqualität weg - und die seltenen Fischadler. Das hat sich natürlich bis Fürstenwalde rumgesprochen, wo Schlimmeres droht. Gerade mal zwei Fischadlerpaare überleben noch in ganz Bayern - von dort kommt die Baufirma Max Bögl an die Spree, ergattert prächtige Aufträge im Regierungsviertel, darunter die Telekom-Repräsentanz, kauft vom Treuhand-Nachfolger 400 Hektar Fürstenwalder Stadforst, will dort mindestens fünfundzwanzig Jahre lang Kies fördern. Mit den drei Fischadlerpärchen, die gleich nebenan auf Hochspannungsmasten brüten, ist dann Sense, die hauen ab für immer, befürchten nicht nur Naturschützer. Bürgermeister Manfred Reim (FDP), die Stadtverordnetenversammlung und auch Forstmeister Thomas Weber, 38, mobilisieren gegen das Kiesprojekt. Doch schon stört Motorenlärm die Waldesruhe unweit der Adlerhorste - Probebohrungen sind in vollem Gange. "Wenn alles nichts hilft, wollen wir den Abbau durch Sitzblockaden und andere Protestaktionen verhindern", sagt Weber zum Raben Ralf. Nicht nur die Fischadler fühlen sich bislang im Stadforst wohl, sondern neuerdings auch die viel selteneren Seeadler - letztes Jahr zog ein Pärchen erstmals Junge auf, Ergebnis effizienten Naturschutzes.

Gerade sind die drei Fischadlerpärchen aus ihrem Winterquartier an der Elfenbeinküste und Togos zurückgekehrt. Die Fürstenwalder beobachten gelegentlich aus gebührender Entfernung, wie die extrem scheuen Greifvögel in jähem Sturzflug in Seen, Teiche und Kanäle niederstoßen und mit einem Fisch in den Krallen zum Horst zurückkehren. Sogar das Oder-Spree-Energieunternehmen OSE kooperiert mit den Adler-Sympathisanten, brachte im gesamten Netzbereich 23 Nisthilfen auf den Masten an, die alle von den Fischadlern angenommen wurden. Techniker wie Netzmeister Thomas Friske informieren selbst das Umweltamt ständig über Brutzeiten oder die Zahl der Adlerjungen, arbeiten von März bis September nie an den Masten, um nicht zu stören. Uckermärker Paul Sömmer, 42, zuständiger Experte des Naturschutzbundes, sagt zum RABEN RALF, daß es im Westen Deutschlands wegen der rücksichtslosen Verfolgung gerade vier Fischadlerpaare gibt - im Osten seien die seltenen Greifvögel dagegen weiter im Aufwind: Rund 350 Paare insgesamt, 210 davon allein in Brandenburg, wo außerdem rund 160 der noch viel selteneren Seeadler ihre Jungen aufziehen. In den alten Bundesländern trifft man letztere Art nur noch in Holstein und Niedersachsen an - gerade mal rund zwanzig Paare. Experte Sömmer benennt für den Osten jedoch auch völlig neue Nach-Wende-Probleme:

Zu DDR-Zeiten waren die Adler für die Jäger tabu - heute werden regelmäßig welche abgeschossen."Jeder Depp hat heute `ne Waffe und ballert damit rum, Hemmschwellen sinken. Registrierte Jäger wildern regelrecht, Adlereier werden erstmals geraubt, Leute wollen ausgerechnet Adler ausgestopft an der eigenen Wohnzimmerwand. Die Polizei ist schon mit

anderen Delikten völlig überfordert, Täter sind viel schwieriger zu ermitteln als vor der Wende. Früher war der Förster eine Autorität, kümmerte sich um den Naturschutz - heute rennt er nur noch wie ein Statist in der Gegend rum, ist nicht mehr unabhängig." Ausnahmen wie Forstmeister Weber in Fürstenwalde bestätigen die Regel. Sömmer erinnert daran, daß zum Jahrhundertbeginn allein zwischen Wannsee und Potsdam an die sechzig Fischadler brüteten. Was ostdeutsche Adler für ganz Europa bedeuten, zeigt er an einem kuriosen Beispiel: In Frankreich siedelten sich nach totaler Ausrottung jetzt wieder fünf Fischadlerpärchen an. Wissenschaftler fingen letztes Jahr vier davon ein, stellten überrascht fest, daß drei aus Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern stammen.
Klaus Hart

5. Erlaß über das bauordnungsrechtliche Verfahren für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen in Sachsen **vom 22.07.1997**

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung
Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde
Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens

Bauantrag/Bauvorlagen
Der Abgrabungsplan
Übersichtskarten
Übersichtspläne
Lageplan
Abbauplan
Gestaltungs- und Rekultivierungsplan/Eingriffs- und Ausgleichsplan
Das Arbeitsprogramm
Behandlung des Bauantrages
Baugenehmigung/Inhalt des Bescheides/Baubeginn
Nebenbestimmungen
Baubeginn/Abbaubeginn

Vorbemerkung

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen am 22. April 1996 (BGBl. I S. 602) (GVRB) ist das Bergrecht in den neuen Bundesländern dem Bundesberggesetz (BBergG) angeglichen worden.

Der Erlaß dient im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt, und Landesentwicklung (SMU) zu den geänderten Zuständigkeiten für Genehmigungsanträge zur Abgrabung bei Bodenschätzen vom 13. August 1996 (AZ.:SMI-Erl. 74-12/96) der Vollzug der Baugesetze bei der Genehmigung von Abgrabungsstätten für Bodenschätze, die nicht dem Bergrecht unterfallen; also der oberirdischen Gewinnung (Abgrabung) von Bodenschätzen, die im Verfügungsrecht des Grundeigentümers stehen.

Hiebei handelt es sich im wesentlichen um Genehmigungen für die Gewinnung von Kies und Sand, Ton, Lehm, Dolomit, sonstige Gesteine, Moorschlamm und Torf.

Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde

Abgrabungen von Bodenschätzen, die nicht dem Bergrecht unterfallen, sind aufgrund von §§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 62 SächsBO baugenehmigungspflichtig, es sei denn, sie sind nach §63 Abs. 1 Nr. 57 SächsBO von der Baugenehmigungspflicht freigestellt. Ein Baugenehmigungsverfahren wird nach § 62a Abs. 1 Nr. 13 SächsBO durchgeführt. Auf den o.g. Gemeinsamen Erlaß des SMI und das SMU zu den geänderten Zuständigkeiten für Genehmigungsanträge zur Abgrabung bei Bodenschätzen (AZ.: SMI-Erl. 74-12/96) wird verwiesen.

Die vorstehende grundsätzliche Zuweisung in das Baurecht wird durch § 2 GVRB übergangsweise in der Form eingeschränkt, daß

erteilte Bergbauberechtigungen nach § 6 BbergG (Erlaubnisse, Bewilligungen sowie Bergwerkseigentum), die von der Rechtsänderung betroffen sind, weiterhin Bestand haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GVRB)
Betriebsgelände nach § 51 Abs. 1 BbergG für den festgelegten Zulassungszeitraum weiter gelten dürfen
Bis zum 4. April 1991 zur Genehmigung angemeldete Gewinnrechte von Mineralien, über deren Bestätigung noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist, die Rechtslage vor Verkündung des GVRB anzuwenden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GVRB i.V.m. Einigungsvertrag v. 31. August 1990, Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d, § 2 Abs. 2 GVRB).

Die Anwendbarkeit des Bundesberggesetzes sowie der Bestand einer Bergbauberechtigung verdrängen die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde.

Auf die Erfordernis der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ab einem Überschreiten von zehn Hektar Abbaufäche aufgrund § 1 Nr. 17 ROV und die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 UVPG wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Hiervon kann jedoch gemäß § 6 a Abs. 3 ROG unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden (vgl. Erlaß SMU vom 22. Juli 1993). Ebenso wird auf das evtl. Erfordernis von Waldumwandlungs- und Aufforstungsgenehmigungen gemäß §§ 9 und 10 SächsWaldG, Befreiung nach § 53 SächsNatschG von Vorschriften des SächsNatSchG sowie die Einvernehmensregelung nach § 10 Abs. 1 SächsNatSch hingewiesen. Sofern eine geplante Abgrabung erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 14 SächsDSchG auslöst, etwa durch die Zerstörung eines Bodendenkmales, ist die gemäß § 14 Abs. 1

SächsDSchG erforderliche Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzuholen. Sofern die geplante Abgrabung eine Freilegung des Grundwassers oder eine Einwirkung auf das Grundwasser besorgen läßt, ist unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 1 SächsWG der Wasserbehörde frühzeitige Anzeige zu erstatten.

III. Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens

1. Bauantrag/ Bauvorlagen

Der Bauantrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen (§ 64 Abs. 1 Satz 1 SächsBO). Der Unternehmer hat mit dem Bauantrag alle Unterlagen einzureichen, die zur Beurteilung des Bauvorhabens und zur Bearbeitung des Bauantrags erforderlich sind (§ 64 Abs. 2 SächsBO).

Im Vorfeld ist vom Antragssteller durch eine geeignete Voruntersuchung sicherzustellen, daß die zum Abbau vorgesehenen Bodenschätze nicht unter den Regelungsgehalt des Bergrechts fallen. Hierfür muß er gegebenenfalls eine Probeentnahme in Abstimmung mit dem Oberbergamt/Bergamt oder den geologischen Fachbehörden veranlassen und eine amtliche Bestätigung beibringen, daß es sich bei dem Bodenschatz nicht um einen bergfreien oder grundeigenen Bodenschatz nach § 3 Abs. 3 und 4 BBergG handelt. Darüber hinaus ist vom Bergamt zu bestätigen, daß für das Grundstück keine anderweitigen bergbaulichen Rechte vergeben sind (Negativbescheinigung).

Die Negativbescheinigung und das Ergebnis der Eignungsprüfung sind notwendige Bestandteile der Bauvorlagen zum Bauantrag.

Zudem sind mit dem Bauantrag folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1 Der Abgrabungsplan

Der Abgrabungsplan muß alle wesentlichen Einzelheiten der Abgrabung und der Herrichtung enthalten und sollte in der Regel aus fünf Planteilen bestehen:

Übersichtskarte
Übersichtspläne
Lageplan
Abbauplan
Gestaltung- und Rekultivierungsplan/Eingriffs-,
Ausgkichplan

1.1.1. Übersichtskarte

Lage und Umgebung des Abbaubereichs im Umkreis von ca. 2 km sind in einer Karte mit Maßstab 1: 25 000 (Topographische Karten des Landesvermessungsamtes Sachsen) darzustellen. Diese Übersichtskarte sollte in Abhängigkeit vom Einzelfall folgende Angaben enthalten:

- Abbaubereich
Zuwegung des Abbaubereichs

- etwaige Wasserschutzzonen
Erholungsgebiete
Schutzgebiete nach den §§ 16 bis 22 SächsNatSchG,
geschützte Biotop nach § 26 Abs. 1 SächsNatSchG
Waldgebiete
Flugplatz
Bebauung
Leitungen von überörtlicher Bedeutung
vorhandene Abgrabungen

1.1.2. Übersichtspläne

Die Übersichtspläne müssen enthalten:

- eine geologische Darstellung des auszubeutenden Vorkommens nach Art und Mächtigkeit mit Längs- und Querschnitten, der ein Untersuchungsbohr- oder Schürfprogramm zugrunde liegt
eine hydrologische Erfassung der Lage und des Schwankungsbereichs des Grundspiegels, der Grundwassersohle, des Grundwassergefälles und der Grundwasserfließrichtung

eine Darstellung der Geländeform mit Höhenpunkten sowie Fläche, Dicke und Menge, des abzutragenden Mutter- und Feinbodens
Der Höhendokumentation ist ein Quadratraster mit einer Maschenbreite von 50 m zugrunde zu legen, wobei die Höhe der Schnittpunkte einzuzeichnen ist.

eine Darstellung des vorhandenen Baum- und Pflanzenbewuchses; eine pflanzensoziologische Kartierung ist erforderlich, wenn eine dauernde Veränderung des Grundwasserspiegels eintritt und sich hieraus Schäden für die benachbarte Land- und Forstwirtschaft ergeben können oder Auswirkungen auf die natürliche Vegetation des betroffenen Gebietes zu befürchten sind

1.1.3. Lageplan

Der Lageplan 1: 10 000 oder größer sollte insbesondere folgende Darstellungen im Planteil oder Aussagen im Erläuterungsteil enthalten:

die Lage und Umgebung des engeren Abbaubereiches, mindestens im Umkreis von 500 m,
die genaue Flächenbegrenzung der Abgrabung
die katastermäßige Bezeichnung der Flurstücke
die derzeitigen Nutzungen, insbesondere Bebauung, Verkehrsanlagen, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Leitungen sowie bestehende oder geschlossene Abgrabungen

Angaben über die Lage in geschützten Gebieten nach §§ 16 bis 22 SächsNatSchG sowie Anlagen über besondere Kulturdenkmale im Abbaubereich
Nutzungsbeschränkungen, die für Abbaubereich gelten, z.B. wegen seiner Lage in oder zu einem der vorgenannten Gebiete oder einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet
Die Eigentums- und Besitzverhältnisse und die Rechte mit Ausnahme der Grundpfandrechte

1.1.4. Abbauplan (§ 10 Abs. 3/SächsNatschG)

Der Abbauplan, der in einem geeigneten Maßstab von 1: 5000 bis 1: 1000 darzustellen ist, soll in Karte und Text insbesondere enthalten:

den voraussichtlichen zeitlichen und räumlichen Verlauf der Abgrabung und Einteilung in Abschnitte

Längs- und Querschnitte möglichst mit Angaben über Schichtenaufbau, Wasserverhältnisse (Schicht- und Grundwasser), Böschungsneigungen und zu schützende Objekte in Böschungsnähe (z.B. Verkehrsanlagen, Leitungen, Wasserläufe, Deiche, Bebauung, Natur- und Kulturdenkmäler usw.)

- Art, geschätzte Menge sowie voraussichtliche Verwendung des anfallenden Materials (Angaben mit Zeitbezug), getrennt nach zu nutzendem Abbaumaterial, Mutterboden, kulturfähigem Boden und sonstigem Abraum sowie voraussichtliche Abbautiefe

- die Ausweisung des Schutzstreifens und ggfs. bei trockenen Abgrabungen von Lockergestein des erforderlichen Streifens für die Herrichtung der endgültigen späteren Böschung entsprechend der geplanten Abbautiefe

kurze Beschreibung der Art und Methode von Abbau- und ggfs. Aufbereitungsverfahren, auch im Hinblick auf die geplante Errichtung und den Betrieb von immissionsschutzrechtlich

genehmigungsbedürftigen Anlagen (z.B. Brech-, Mahl- und Klassieranlagen, Asphaltmischanlagen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, Betonmischanlagen, Anlagen zur Erstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln) sowie deren Emissionen und Immissionen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen

Angaben über die ortsfesten Einrichtungen sowie Transportwege und deren Belastung einschließlich des überschaubaren Einmündungsbereichs in das öffentliche Verkehrsnetz

die Kennzeichnung der Flächen für dauernde und vorübergehende Ablagerung von Bodenschätzen, Mutterboden, ggfs. kulturfähigem Boden und sonstigem Abraum

die abbaubedingten Veränderungen der Wege und Gewässer im Abbaubereich und dessen Umgebung die Ver- und Entsorgung, Anlage von Absetz- und Schlammteichen sowie Angabe über Bergbauanlagen und Hohlräume

Angaben über aktive und passive Schutzmaßnahmen zur Abschirmung und Sicherung der Umgebung gegen abbaubedingte Störungen z.B. durch Pflanzung und Erhaltung von Bäumen und Baumgruppen, sowie Angaben zur Sicherung des Abbaubereiches zur Umgebung (Schutzwall, Eingrünung, Zaun)

Nachweise, daß die Standsicherheit der entstehenden Böschungen während und insbesondere nach dem Abbau gewährleistet ist

- die Absichten einer späteren Erweiterung der Abgrabung

1.1.5. Gestaltungs- und Rekultivierungsplan/ Eingriffs-, Ausgleichsplan (§ 10 Abs. 3 SächsNatschG)

Im Eingriffs-, Ausgleichsplan, der in einem geeigneten Maßstab von 1: 5000 bis 1: 1000 darzustellen ist, sind die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft während und nach der Durchführung des Eingriffs darzustellen. In diesem Eingriffs- /Ausgleichsplan hat der Bauherr entsprechend alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind, insbesondere

- die Darstellung und Bewertung der ökologischen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der zu erwartenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen die beabsichtigten Ansaat-, Pflanzungs- und Aufforstungsmaßnahmen einschließlich der Bodenvorbereitungsmaßnahmen, bei größeren Pflanzungen mit Pflanzschema

ggfs. die Flächenausweisung für vorübergehende Sukzessionsflächen und Begrünungsmaßnahmen, wie Lärm- und Staubschutzpflanzungen und Eingrünung von Betriebseinrichtungen

die vorgesehenen Folgenutzungen des Abbaubereiches einschließlich der geplanten Erschließung

die Gestaltung des Geländes nach dem Abbau, insbesondere die Ausformungen der Böschungen, Ufer und Uferböschungen und Vorschüttungen, dargestellt im Grundriß und in Quer- und Längsschnitten mit Höhenangaben bezogen auf NN den zeitlichen und räumlichen Verlauf der Herrichtung und die Einteilung der Herrichtungsabschnitte entsprechend den Abschnitten des Abbaus

die Art und Herkunft des Schüttmaterials, falls solches angefahren wird, ggfs. der Nachweis der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Herrichtung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der hergerichteten Teilflächen von abbaubedingten Störungen

die Behandlung nicht mehr benötigter Betriebsanlagen nach Beendigung der Abgrabung die Verwendung und Behandlung von Mutterboden, kulturfähigem Boden und sonstigem Abraum sowie die nicht überdeckten Flächen

die Maßnahmen zur Sicherung der Standsicherheit von Böschungen, Bermen und Ufern gegen Erosion, Deflation und verwitterungsbedingtes Abrutschen des Untergrundmaterials und des kulturfähigen Bodens (ggfs. sind Detailpläne dafür erforderlich)

die geschätzten Kosten aller Herrichtungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Herrichtungsabschnitten und gegliedert in herrichtungsbedingte Kosten für Erdarbeiten, Ko-

sten für die Beseitigung betriebsbedingter Anlagen und Kosten für weitere Herrichtungsmaßnahmen

Abgeschlossene Abbauteilbereiche sind bereits vor Beendigung des Gesamteingriffs entsprechend der Eingriffsregelung zu kompensieren (§ 10 Abs. 3 und 4 SächsNatSchG).

1.2. Arbeitsprogramm /Sicherheitsleistung

Der Unternehmer hat durch Vorlage eines Arbeitsprogramms sicherzustellen, daß er die technische Leistungsfähigkeit besitzt, das Vorhaben entsprechend den Abbauphasen des Abbauplans durchzuführen (§ 57 SächsBO).

Um die Umsetzung der Vorgaben des Eingriffs-/Ausgleichsplans zu gewährleisten, soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß für die erforderlichen Mittel durch Stellung einer Kaution oder durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank Sicherheit geleistet wird (§ 10 Abs. 4 SächsNatSchG). Der auf einen Abbauabschnitt bezogene Anteil der Sicherheitsleistung ist freizugeben, wenn die Rekultivierung des betreffenden Bereichs abgeschlossen und von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden ist.

2. Behandlung des Bauantrags

Zur Beurteilung der Abgrabungsvorhaben sind neben der Gemeinde regelmäßig die zuständige Wasser-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und Raumordnungsbehörde sowie der jeweils betroffene Regionale Planungsverband zu beteiligen.

Baugenehmigung/ Inhalt des Bescheids/ Baubeginn

Nach § 70 Abs.1 SächsBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Teilbaugenehmigungen können nach § 71 SächsBO erteilt werden.

Der Abgrabungsplan- und der Eingriffs-/Ausgleichsplan werden unmittelbare Bestandteile der Baugenehmigung.

Nebenbestimmungen

Darüber hinaus ist durch Auflagen, Fristen und Bedingungen u.a. sicherzustellen, daß die Förderung der Bodenschätze gemäß dem Abbauplan in geordneten räumlichen und zeitlichen Abschnitten zugig durchgeführt wird. Die Betreiber der entsprechenden Abbauunternehmen sind zu verpflichten, daß der dritte und jeder weitere Ausbauabschnitt in der Regel erst begonnen werden darf, wenn der erste und die entsprechend folgendem Abbauabschnitte dem Gestaltungs- und Re-
kultivierungsplan entsprechend rekultiviert worden sind (§ 10 Abs. 4 SächsNatSchG). Für die einzelnen

Abbauabschnitte sind Fristen zu setzen, in denen der Abbau durchzuführen ist.

Dem Unternehmer ist per Nebenbestimmungen aufzugeben, daß der Mutterboden und zur Rekultivierung geeigneter Feinboden sowie auch sonstige Abraummassen auf den im Abbauplan vorgesehenen Plätzen aufzubewahren und entsprechend den Vorgaben des Eingriffs-/Ausgleichsplans wieder aufzutragen sind.

Der Unternehmer ist zu verpflichten, daß nach Beendigung aller Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke, einschließlich der Fundamente, zu entfernen sind. Er hat anschließend Schlußabnahme zu beantragen (§ 79 Abs. 1 SächsBO).

Der Betreiber hat die auszubeutende Fläche vor Abbaubeginn so abzustecken, daß die Abbaufäche in der Natur erkennbar ist (§ 70 Abs. 7 SächsBO). Die Markierungen dürfen erst entfernt werden, wenn die Schlußabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt ist.

Der Unternehmer ist auf die notwendige Anzeige nach § 45 Abs. 1 SächsWG hinzuweisen.

Die Festsetzung weiterer Auflagen sollte ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Baubeginn/ Abbaubeginn

Mit dem Abbau darf insbesondere erst begonnen werden, wenn:

der Unternehmer nachgewiesen hat, daß er privatrechtlich zur Durchführung des gesamten Vorhabens berechtigt ist, nur so kann verhindert werden, daß kleine Abgrabungsstätten entstehen, die nicht dem genehmigten Plan entsprechen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 SächsNatSchG).

der Unternehmer die auszubeutende Fläche so abgesteckt hat, daß die Abbaufäche in der Natur erkennbar ist. Die Markierungen dürfen erst nach der Schlußabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde entfernt werden.

die Zufahrt von öffentlichen Straßen und Wegen zum Abbaugelände verkehrssicher angelegt und eine reibungslose Zu- und Abfahrt möglich ist.
Kuhrau Abteilungsleiter

6. Voller Erfolg in Rutenberg/Lychen

Lieber Ulrich Wieland,
wahrscheinlich hat Dich das Ergebnis des ROV über die Kiesgrube in Rutenberg noch nicht erreicht. Günstiger hätte das Ergebnis für uns nicht sein können. Ein Bericht lohnt sich vielleicht. Ich habe auch die Stellungnahme der BI "Kiesprotest" beigefügt. Wir haben uns eher auf das Vorhaben selbst konzentriert. Die Gemeinde (Lychen) hat in ihrer Stellungnahme die stärker

planerisch-raumordnerischen Aspekte, die natürlich die größte Bedeutung hatten, herausgearbeitet. Gern stehe ich Dir zu Auskünften zur Verfügung. Hoffentlich ist damit das gesamte Vorhaben in den Erlaubnisfeldern und im Bergwerksfeld erledigt. Zumindest hat das Bergamt die Hauptbetriebspläne zur Aufsuchung ausgesetzt und den Betriebsplan zum Abbau nicht verlängert. Damit hat der Unternehmer nur noch sein Bergwerkseigentum und die Erlaubnisse, mit denen er aber bei ausgesetzten Hauptbetriebsplänen nicht aufsuchen kann. Wir werden abwarten, ob er einen Antrag auf Aufhebung der Erlaubnisse stellt und vielleicht sogar sein Bergwerkseigentum zurückgibt. Dir und dem Steinbeisser meinen Dank. Die BI ist unbedingt notwendig. Wir brauchen einfach die Verbindung untereinander.
Mit besten Grüßen Dr. Peter Schenkel

(Anmerkung d. Red.: Ich plane im nächsten Steinbeißer die mustergültige, umfangreiche Stellungnahme der Lychener BI "Kiesprotest" abzudrucken.)

Dokumentiert:

7. Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen in Nordrhein-Westfalen

(Abgrabungsgesetz)

Im der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz gilt für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabung), die im Verfügungsrecht des Grundeigentümers stehen. Die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des in Anspruch genommenen Gelände während und nach Abschluß der Abgrabung (Herrichtung)

(2) Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Kies, Sand, Ton, Lehm, Kalkstein, Dolomit, sonstige Gesteine, Moorschlamm und Torf.

(3) Abgrabungen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, sowie Abgrabungen geringen Umfanges für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich.

(1) Wer Bodenschätze abbaut (Unternehmer), ist zur unverzüglichen Herrichtung verpflichtet.

(2) Eigentümer, dringlich Berechtigte und Besitzer haben die Herrichtung zu dulden.

(3) Soweit der Unternehmer seine Pflicht zur Herrichtung nicht erfüllt, ist auch der Eigentümer zur Herstellung verpflichtet. Ist das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet, so ist neben dem Eigentümer auch der Nießbraucher zur Herrichtung verpflichtet.

§ 3 Genehmigungspflicht.

(1) Abgrabungen bedürfen der Genehmigung

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2) vorliegt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der

Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung beachtet sind und andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

(3) Belange des Naturhaushalts und der Landschaft sind in der Regel beachtet, wenn durch die Nutzung und Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird, Landschaftsteile von besonderem Wert nicht zerstört werden und den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzung eines auf Grund des Landschaftsgesetzes erlassenen rechtsverbindlichen Landschaftsplan nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird.

(4) Andere öffentliche Belange stehen einer Abgrabung insbesondere entgegen, wenn das Ortsbild auf Dauer verunstaltet wird, der Nachweis ausreichender Ab- und Zufahrtswege nicht erbracht wird

(5) Die Genehmigung weiterer Abgrabungen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller Flächen herrichtet, die er zuvor für eine Abgrabung in Anspruch genommen hat, oder andere zuvor in Anspruch genommene Fläche, die in einem räumlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Abgrabung stehen, hergerichtet werden.

(6) Für Abgrabungen mit einer Größe der beanspruchten Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von 10 ha oder mehr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW S. 175) entsprechen muß. Bei einem Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung, die mit anderen Abgrabungen in einem engen räumlichen Zusammenhang steht, bemißt sich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Summe aller zusammenhängenden Abgrabungsflächen.

§ 4 Form und Verfahren der Genehmigung.

(1) Dem Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen (Abgrabungsplan) beizufügen.

(2) Der Abgrabungsplan muß alle wesentlichen Einzelheiten der Abgrabung und der Herrichtung enthalten, insbesondere Darstellung von Lage und Umgebung des Abbaubereiches sowie Art und Umfang der abzubauenen Bodenschätze, Zeitplan und Art der Durchführung der Abgrabung und Herrichtung, Nachweis über die fachgerechte Unterbringung des Abraumes sowie über die Sicherung und Verwendung des Mutterbodens, Darstellung der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbau- und Betriebsgeländes nach Beendigung des Abbaues einschließlich einer Schätzung der dafür entstehenden Kosten.

(3) Für Abgrabungen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, kann die Vorlage eines zusammenfassenden Abgrabungsplanes verlangt werden.

(4) Dem Antrag ist eine Erklärung des Eigentümers beizufügen, daß er mit dem Abgrabungsplan einverstanden ist. Ist das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet, so ist auch die Zustimmung des Nießbrauchers nachzuweisen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Erklärungen nicht beigebracht werden.

(5) Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Sie ist dem Antragsteller sowie dem Eigentümer und dem Nießbraucher des Abbau- und Betriebsgeländes zuzustellen.

(6) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Abgrabung nicht begonnen werden.

§ 5 Vorbescheid.

(1) Der Unternehmer kann vor Einreichung des Genehmigungsantrages durch eine Voranfrage zur Genehmigungsfähigkeit oder zu Einzelfragen der Abgrabung und Herrichtung einen schriftlichen Bescheid (Vorbescheid) einholen. Der Vorbescheid gilt ein Jahr. Die Frist kann auf Antrag des Unternehmers um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

(2) Für den Vorbescheid gelten § 4 mit Ausnahme des Absatzes 4 sowie die §§ 7 und 8 entsprechend; der Abgrabungsplan kann sich auf die Angaben nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 beschränken.

§ 6 Teilgenehmigung.

(1) Ist eine Genehmigung beantragt, so kann auf schriftlichen Antrag die Ausführung einzelner Abgrabungsarbeiten schon vor Erteilung der Genehmigung gestattet werden (Teilgenehmigung).

(2) Die Teilgenehmigung berechtigt nur zur Ausführung des genehmigten Teiles der Abgrabung.

(3) In der endgültigen Genehmigung können für die bereits begonnenen Abgrabungsarbeiten ergänzende oder einschränkende Regelungen getroffen werden, wenn sich bei der Prüfung der Antragsunterlagen ergibt, daß mit Rücksicht auf § 3 Abs. 2 zusätzliche Aufforderungen notwendig sind.

(4) Die §§ 4 sowie 7 bis 10 gelten entsprechend.

§ 7 Inhalt der Genehmigung.

(1) Die Genehmigung ist für ein bestimmtes Gebiet und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen. Sie kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Genehmigung wird dem Antragsteller unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers.

(3) Die Genehmigung nach diesem Gesetz schließt die auf Grund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes oder des *Landesstraßengesetzes* für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen Verwaltungsentscheidungen ein. Wenn die Herrichtung eine Verfüllung der Abgrabung mit Abfall im Sinne des *Abfallbeseitigungsgesetzes* umfaßt, entscheidet die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Abgrabungsgenehmigung auch

über die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des *Anfallsbeseitigungsgesetzes*.

(4) Sind weitere Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich, muß die Genehmigungsbehörde den Antragssteller hierauf hinweisen.

(5) Der Antragsteller kann verpflichtet werden, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen.

§ 8 Behörde.

(1) Genehmigungsbehörde sind die Kreisordnungsbehörde.

(2) Bei Abgrabung, welche den Zuständigkeitsbereich einer Genehmigungsbehörde überschreiten, bestimmt die nächsthöhere gemeinsame Landschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.

(3) Die Kreisordnungsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 9 Erlöschen und Aufheben der Genehmigung.

(1) Die Rechte aus der Genehmigung erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Abgrabung begonnen wird. Die Frist kann auf Antrag des Unternehmens verlängert werden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer verpflichten, das Abbau- und Betriebsgelände unverzüglich herzurichten, wenn
a) die Abgrabung vorzeitig eingestellt oder länger als ein Jahr unterbrochen wird oder die Genehmigung aufgehoben oder erloschen ist. Die Genehmigungsbehörde kann zu diesem Zweck neue Auflagen erteilen.

§ 10 Sicherheitsleistung.

Die Genehmigung ist von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung kann von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden, um Schäden, die durch Abweichung von der Genehmigung und den Auflagen entstehen, auszugleichen oder beseitigen zu lassen. Über die Freigabe einer geleisteten Sicherheit entscheidet die Genehmigungsbehörde.

§ 11 Betretungsrecht.

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes, insbesondere vor der Abgrabung sowie bei der Beaufsichtigung der Abgrabung und Herrichtung, Abbau- und Betriebsgelände zu betreten.

§ 12 Zuwiderhandlung.

(1) Handelt der Unternehmer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, kommt er, insbesondere trotz Aufforderung, innerhalb einer gesetzten Frist seinen ihm durch Auflagen auferlegten Pflichten nicht nach, so kann die Genehmigungsbehörde die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagen oder die Genehmigung widerrufen.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 berechtigt, vom Eigentümer die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes zu verlangen. Richtet der Eigentümer das Gelände her, so hat er Anspruch auf die Sicherheitsleistung in Höhe der ihm entstandenen Kosten.

§ 13 Bußgeldvorschriften.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Bodenschätze ohne Genehmigung abbaut, entgegen § 11 nicht duldet, daß eine mit der Durchführung des Gesetzes beauftragte Person das Abbau- und Betriebsgelände betritt, entgegen § 12 Abs. 1 die Abgrabung fortsetzt, obwohl diese durch eine vollziehbare Verfügung der Genehmigungsbehörde untersagt worden ist, eine vollziehbare Auflage nach § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 5, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen, nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 14 Übergangsvorschriften.

(1) Eine Abgrabung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits betrieben wird, ist innerhalb eines Jahres nach seinem Inkrafttreten vom Unternehmer der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall die weitere Abgrabung von der Vorlage eines Abgrabungsplanes (§ 4 Abs. 2) abhängig machen.

Sie kann die weitere Abgrabung ganz oder teilweise versagen, wenn Beeinträchtigungen der Grundsätze des § 3 durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht verhindert werden können, es sei denn, daß die Versagung für den Unternehmer wirtschaftlich unzumutbar ist.

(3) Die Abgrabung bedarf einer Genehmigung nach diesem Gesetz, wenn sie länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch anzuwenden auf Abgrabungen, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung zwar angezeigt, jedoch noch nicht begonnen worden sind, und auf Abgrabungen, die ohne die nach der Landesbauordnung erforderliche Anzeige durchgeführt worden sind. Abgrabungen, die zwar angezeigt, aber noch nicht begonnen worden sind, für die der Unternehmer jedoch schon Aufwendungen erbracht hat, stehen den bereits begonnenen Abgrabungen gleich.

(5) Sind Abgrabungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden, ohne daß unter Wahrung der Belange von Naturhaushalt und Landschaft (§ 3 Abs. 3) das Abbau- und Betriebsgelände hergerichtet ist, so kann die Genehmigungsbehörde, falls es das öffentliche Interesse erfordert, auf ihre Kosten die in Anspruch genommenen Grundstücke herrichten lassen,

sofern der Eigentümer die Beeinträchtigung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist selbst beseitigt.

(6) Hat sich durch die Herrichtung eines Grundstückes aus öffentlichen Mitteln dessen Nutzungswert wesentlich erhöht, so kann die Genehmigungsbehörde vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen.

(7) Die Vorschriften der Absätze 5 und 6 sind auch dann anwendbar, wenn eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Abgrabung nach dessen Inkrafttreten beendet wird.

§ 15 Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften.

Die oberste Landschaftsbehörde wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens, im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

8. "Baustoffrecycling in Sachsen"

Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Klein, SPD (Drucksache 2/9850 v. 12.11.98)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie wird der Grundsatz der Ressourcenschonung - wie im Bundesberggesetz festgeschrieben - bei der Neubewilligung von Abbauvorhaben für oberflächennahe Rohstoffe in Sachsen eingehalten?

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird - je nach Art und Umfang des Vorhabens - nach verschiedenen Rechtsgrundlagen genehmigt. Dazu zählen neben dem Bergrecht u. a. das Bau-, Wasser- und Immissionsschutzrecht. Diese Unterteilung der Genehmigungsverfahren ist in Sachsen u.a. Folge des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15.04.1996.

Bergrecht

"Ressourcenschonung" nach § 1 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) bedeutet, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern. Im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungs- und Planfeststellungsverfahren wird das Gebot des Lagerstättenschutzes bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit nach § 55 BBergG berücksichtigt. Dabei werden insbesondere die eingereichten Planunterlagen auf eine optimale Lagerstättennutzung überprüft. Die Mitarbeiter des Oberbergamtes und der Bergämter geben den Abbaunehmen -falls nötig - Hinweise, die zur

Steigerung der Ausnutzung der Lagerstätten und somit zur Reduzierung des Flächenbedarfs führen.

Baurecht

Über Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Abgrabung von Bodenschätzen, die seit der Rechtsvereinheitlichung im Bergrecht dem Baurecht unterfallen, entscheiden die unteren Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren.

Nach § 70 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) ist eine Baugenehmigung dann zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In den zur Beurteilung heranzuziehenden Vorschriften sind folgende Regelungen enthalten, die den Grundsatz des schonenden Umgangs mit Ressourcen sicherstellen:

- § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 SächsBO
- § 1a Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch 1998
- §§ 16 und 17 Baunutzungsverordnung

Daneben sind die Vorschriften des Naturschutzes und der Raumordnung in die Prüfung des Bauantrages einzustellen.

Wasserrecht

Im Rahmen wasserrechtlicher Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz und § 80 Sächsisches Wassergesetz einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft ermittelt und bewertet. Der Grundsatz der Ressourcenschonung findet somit ausreichend Beachtung.

Immissionsschutzrecht

Einen unmittelbar geltenden Grundsatz der Ressourcenschonung kennt das Immissionsschutzrecht nicht. Widerspricht der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer anderen, nicht immissionsschutzrechtlichen, öffentlich-rechtlichen Vorschrift, die diesen Grundsatz für das fragliche Vorhaben vorschreibt, ist die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu versagen. Darüber hinaus ist es zur Genehmigung erforderlich, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass Abfälle vermieden und entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte abgegeben werden. Eine diese Voraussetzungen erfüllende Betriebsweise hat mittelbar auch eine betriebsimmanente Ressourcenschonung zur Folge.

Naturschutzrecht

In seltenen Fällen (Auffangtatbestand) können Abbauvorhaben auch nach § 12 Sächsisches Naturschutzgesetz zugelassen werden. Dabei sind die naturschutzrechtlichen Grundsätze des 2

Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Diese besagen, dass Naturgüter, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen sind. Der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.

2. Inwieweit hat sich die Wiederaufarbeitung von Baumaterialien auf dem Abbau und den Preis von aus Primärrohstoffen gewonnenen Baumaterialien insbesondere für den Straßen- und Landschaftsbau seit 1994 entwickelt (Aufschlüsselung in Jahresscheiben)?

In den Statistischen Jahrbüchern Sachsens werden keine Übersichten über Preiserhebungen für Baumaterialien aus Primärrohstoffen oder Recyclingmaterial ausgewiesen. Durch den Steine- und Erden-Industrieverband Sachsen e. V. konnten hierüber ebenfalls keine Angaben gemacht werden.

In dem Statistischen Jahrbuch 1997 für die Bundesrepublik Deutschland wird nachfolgender Preisindex für mineralische Baustoffe angegeben (1985 = 100):

1994	1995	1996
122,6	124,1	123,9

Aus der Sicht sächsischer Baustoffhersteller und Bauunternehmen waren die Preise für mineralische Straßenbaustoffe in den Jahren 1994 - 1997 weitgehend konstant, wobei die Preise für die Recyclingbaustoffe um 10 % bis 50 % unter den Primärrohstoffen lagen. Im Jahre 1998 ist ein Preisrückgang für Produkte der Mineralstoffindustrie zu beobachten, der dem Investitionsrückgang im Bauwesen geschuldet ist.

Dies wird auch verdeutlicht durch die Anzahl der Lieferwerke für die Sächsische Straßenbauverwaltung

1994	1995	1996	1997	1998
Mineralstofflieferwerke (primär)				
173	181	188	193	214
Recyclingmateriallieferwerke				
16	20	22	23	33.

Im Straßenbau wird das bei Instandstellungen und Erneuerungen anfallende Aufbruchmaterial stationär oder mobil aufbereitet und dem Produktionsprozess unmittelbar wieder zugeführt.

3. Welchen Anteil haben in Sachsen wiederaufgearbeitete Baumaterialien gegenüber aus Primärrohstoffen gewonnenen Baumaterialien insbesondere im Straßen- und Landschaftsbau seit 1994 (Aufschlüsselung bitte in Jahresscheiben)?

Der Anteil der wiederaufbereiteten Baumaterialien und der aus Primärrohstoffen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Materialart	Angaben in Tonnen			
	1994	1995	1996	1997
<u>Wiederaufbereitetes Baumaterialien:</u>				
Bausschutt	4.962.000	6.174.500	6.050.600	7.511.200
Straßenaufbruch	959.000	682.100	1.117.500	1.316.000
<u>Primärrohstoffe:</u>				
Schotter, Splitt, Werksteine	38.031.480	33.758.682	32.850.075	28.715.036
Kiese, Kiessande:	30.175.012	26.744.702	21.979.898	19.962.977
<u>Anteile wiederaufbereitete Baumaterialien in Prozent:</u>	8,6	11,3	13,1	18,1

4. Wie hat sich die Recyclingquote von Baustoffen in Sachsen seit 1994 entwickelt (bitte in Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Als Recyclingquote wird nachfolgend der Quotient aus der Menge erzeugter Recyclingbaustoffe und dem Aufkommen an Bauschutt bzw. Straßenaufbruch verstanden. Die Entwicklung der Recyclingquote für Bauschutt und Straßenaufbruch wird für die Jahre 1994 bis 1997 mit folgenden Werten angegeben:

Jahr	Recyclingquote (%)	
	Bauschutt	Straßenaufbruch
1994	71,4	79,7
1995	73,5	93,5
1996	74,1	98,2
1997	70,4	98,2

5. Was unternimmt die Staatsregierung, um die Recyclingquote für im Straßen- und Landschaftsbau eingesetzte Baumaterialien weiter zu erhöhen?

Mit der in § 1 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) festgelegten Verpflichtung für Freistaat, Kommunen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und für die Empfänger von Fördermitteln, Abfälle zu vermeiden und nicht vermeidbare Abfälle so weit wie möglich zu verwerten, hat der Freistaat wichtige gesetzliche Grundlagen für die weitere Erhöhung des Anteils verwerteter Bauabfälle geschaffen. **Ergänzend dazu wurden (angesichts eines mittlerweile flächendeckenden Netzes von Verwertungsbetrieben) die zuständigen Behörden angewiesen, keine weiteren Ausnahmen für die Beseitigung von unkontaminierten Straßenaufbruch, Bauschutt und Bodenaushub auf Deponien mehr zu erteilen.** Die stärkere Verwertung von Bauabfällen will die Staatsregierung aber nicht nur auf dem ordnungsrechtlichen Wege erreichen. Die Staatsregierung sorgt auch auf dem Wege eines

partnerschaftlichen Dialogs mit der Wirtschaft für weitere Entlastungen der Umwelt. Auf die "Umweltallianz Sachsens", eine Vereinbarung zwischen Staatsregierung und der sächsischen Wirtschaft, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Ende 1995 hat das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung als konkretes Instrument der Kooperation zwischen Staat und Wirtschaft die Gründung der Industrieabfall-Koordinierungsstelle Sachsen (IKS) initiiert. Unter dem Dach der IKS wurde inzwischen u. a. ein abfallwirtschaftlicher Branchenkreis "Bau" gegründet. Eine Hauptaufgabe dieses Arbeitskreises, in dem Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zusammenarbeiten, ist die verstärkte Verwertung von Bauabfällen und der verstärkte Einsatz der auf diesem Wege erzeugten Recyclingbaustoffe. Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kajo Schommer

9. "Verwertung von Bauabfällen in Sachsen"

Kleine Anfrage der Abgeordneten Klein, SPD-Fraktion, DS 2/11174 vom 12.04.99

Sehr geehrter Herr Präsident, namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Behörden in Sachsen verfügen Auflagen an die Beschaffenheit von aufbereiteten Sekundärbaustoffen zum Wiedereinbau?

Hinsichtlich der Verwendung von Recyclingmaterial für den Straßenbau erfolgt die Eignungsbeurteilung durch das Landesinstitut für Straßenbau in Rochlitz nach einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift für die Wiederverwendung von Recyclingmaterial des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Grundsätzlich werden in Sachsen jedoch von keiner Behörde Auflagen an die Beschaffenheit von aufbereiteten Sekundärbaustoffen zum

.Wiedereinbau verfügt. Für das Handeln und In-Verkehr-Bringen von Bauprodukten ist das Bauprodukten gesetz, für den Einbau die Sächsische Bauordnung zu beachten.

Die Verwendung von Recyclaten und die Verwendung industrieller Reststoffe in Bauprodukten bedarf im Regelfall der Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin.

Frage 2: Auf welche Weise wird zurzeit in Sachsen die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgenommen?

In Sachsen wird zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) so wie der dazu ergangenen Rechtsprechung abgegrenzt.

Frage 3: In welcher Weise und mit welchem Ziel wird seitens der Staatsregierung auf eine solche Abgrenzung durch den Bundesgesetzgeber eingewirkt, der sich nicht zu letzt in seiner Koalitionsvereinbarung für eine Verbesserung der Kreislaufwirtschaft ausgesprochen hat?

Der Freistaat Sachsen hat gemeinsam mit anderen Bundesländern auf der 52. Umweltministerkonferenz am 24./25. März 1999 in Bamberg folgende Protokollerklärung abgegeben: "Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen bitten die Bundesregierung, durch Gesetz oder soweit möglich durch Verordnung, in enger Abstimmung mit den Ländern, die Abgrenzung Abfall/Nichtabfall sowie Verwertung/Beseitigung EU-konform und einschließlich der Anforderung an eine umweltverträgliche Verwertung, klarzustellen und zu konkretisieren."
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Rolf Jähnichen

10. "Ablagerung von bergbau-fremden Abfällen in Bergwerken"

Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Klein, SPD, DS 2/11173 vom 26.4.99
Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang wurden in Sachsen in den letzten Jahren (seit 1993) Sonderabfälle und andere bergbaufremde Abfälle untertägig eingelagert?

Seit 1993 wurden im Freistaat Sachsen keine Sonderabfälle im Sinne von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen untertägig verbracht. Bergbaufremde Abfälle wurden im gesamten Zeitraum als Baustoffe ausschließlich zu Versatzzwecken verwendet. Es wurde hierzu ausschließlich Braunkohlenfilterasche eingesetzt. In den vergangenen Jahren wurden folgende Mengen verwertet:

Jahr	1993	1994	1995	1996	1997
Menge	90.000t	95.000t	55.000t	55.000t	54.000t

2. An welchen Standorten findet die untertägige Ablagerung solcher Abfälle statt?

Die Verwertung von Braunkohlenfilteraschen als Baustoff im Versatz findet hauptsächlich bei der Firma Geourin, Erzgebirgische Kalkwerke GmbH (Grubenbetrieb Oberscheibe und Lengefeld) bei der Wismut GmbH (Grube Königstein) und bei der Altbergbausanierung (verschiedene Standorte) statt.

3. Auf welche Weise werden jeweils die Sonderabfälle eingelagert (Verfüllung mit Zement, Fässer, Big Bags, etc.)?

In Sachsen werden keine Sonderabfälle unter Tage eingelagert (vgl. Antwort zu Frage 1).

Wie hoch sind die jeweiligen Entsorgungsgebühren?

Entsorgungsgebühren existieren nicht. Braunkohlenfilteraschen besitzen gegenwärtig einen positiven Marktwert, d. h. sie müssen von den jeweiligen Bergbauunternehmen von den Kraftwerken gekauft werden.

In welchem Umfang schätzt die Staatsregierung die Menge des bergbaufremden Abfalls ein, der zum Zweck der untertägigen Ablagerung Sachsen verlässt bzw. nach Sachsen hineinkommt?

In Sachsen wird keine Untertagedeponie betrieben. In 1997 betrug die Menge der aus Sachsen in Untertagedeponien anderer Bundesländer verbrachten Sonderabfälle 955 t.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kajo Schommer

11. "Asbestbelastung bei Gesteinsabbau"

Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Klein, SPD, DS2/11172 vom 21.4.99

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Asbest-Meßwerte liegen den verantwortlichen Behörden zu sächsischen Steinbrüchen vor, die potentiell asbesthaltiges Gestein (insbesondere Diabas und Basalt) abbauen? (Aufschlüsselung nach Steinbruch, Betreiber, Gesteinstyp, Meßstelle und Faserkonzentration a) an Arbeitsplätzen und b) der Umwelt insgesamt)

Eine Übersicht von sächsischen Steinbrüchen, die auf Grundlage von zugelassen Hauptbetriebsplänen potentiell asbesthaltiges Gestein abbauen, enthält Tab. 1 (siehe Anlage). Im Steinbruch Zöblitz ruhen seit ca. 8 Monaten aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Gewinnungsarbeiten. Aus abbautechnologischer Sicht ist die Gewinnung des Serpentinits, an den das Vorhandensein von Asbest gebunden ist, nahezu abgeschlossen, so dass zukünftig vorwiegend Gneis abgebaut und aufbereitet wird. Der Steinbruch Reinsdorf wird in der Regel als Ein-Mann-Betrieb geführt und fördert nur relativ geringe Mengen (ca. 4 Lkw-Ladungen /d).

2. Wie ist die Asbestbelastung der Beschäftigten bei sächsischen Steinbrüchen, für die die TRGS 954 (Umgang mit asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus Steinbrüchen), Anlage 2 zutrifft, zu bewerten?

Bei der Gewinnung von potentiell asbesthaltigen Gesteinsarten, für die die TRGS 954 Anlage 2 zutrifft, ist gemäß § 4 Absatz 2 TRGS 954 zu unterstellen, dass beim Umgang Asbestfasern frei werden können.

Die vorliegenden Messwerte (Massegehalte an freien Asbestfasern), ermittelt durch anerkannte Messstellen, liegen für die betroffenen Steinbrüche allesamt erheblich unter dem Wert von 0,1 Masse-%, so dass das Herstellungs- und Verwendungsverbot gemäß § 15 i.V.m. Anlage IV Nr.1 Absatz 2 Ziffer 5 GefStoffV nicht berührt ist.

Der Messwert für den Tagebau Bösenbrunn liegt unterhalb der Nachweisgrenze von 0,008 Masse-%.

Für die Tagebau Lauterbach, Zöblitz und Reinsdorf ist eine Exposition nicht auszuschließen bzw. zu unterstellen. Die zuständigen Bergämter haben durch Auflagen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der TRGS 954 den Schutz vor Asbestbelastungen bei den Beschäftigten der Steinbrüche gewährleistet.

3. Welche Firmen erhielten für welche Steinbrüche eine Ausnahmegenehmigung gemäß Punkt 5 TRGS 954?

Für folgende Steinbrüche wurden Ausnahmegenehmigungen durch das zulässige Bergamt Chemnitz erteilt:

Hartensteinwerke	
Vogtland GmbH	Tagebau Lauterbach
ROBA Steinbruch	
Zöblitz GmbH	Tagebau Zöblitz

4. Was wurde in den letzten 4 Jahren getan, um eine Gefährdung der Anwohner und Beschäftigten durch Asbestemissionen und -immersionen zu verhindern?

Für die Anwohner ist aufgrund der generell niedrigen Messwerte eine unzulässige Asbestbelastung auszuschließen.

Zum Schutz der Beschäftigten wurden in den Steinbrüchen nachfolgende Maßnahmen realisiert:

Steinbruch Zöblitz:

Umbau und Modernisierung der Aufbereitungsanlage
Einhausung von Bändern, Übergabestellen und Anlageteilen
Erhöhung der Effektivität der

Bedüsungseinrichtungen

Steinbruch Lauterbach:
Stilllegung und Demontage der veralteten

Aufbereitungsanlage

Steinbruch Reinsdorf:

Wasserbedüsung des Rohmaterials

Einhausung von Übergabestellen.

Daneben bestehen persönliche Schutzvorkehrungen im Rahmen der Auflagen gemäß TRGS 954 (siehe Frage 2) wie z.B.: das Tragen von Atemschutzmasken, das Benutzen von Schutzausrüstungen sowie arbeitsmedizinische Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kajo Schommer

12. Neues aus unserer "Schwesterzeitschrift"

Steinbruch und Sandgrube (SuSa 3/99) **Auszeichnung für Renaturierung**

Die Schweizer Stiftung Natur + Wirtschaft hat die Firma K. + U. Hofstetter AG für deren Bemühungen um naturnah gestaltete Flächen in den Kieswerkarealen Hindelbank und Berken ausgezeichnet. In einem mit Kieswaschwasser und Schlamm gefüllten Weiher, zwischen Kieshaufen und Wassertümpeln haben sich zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten eingefunden. Darunter sind Bläss- und Teichhühner, Zwergtaucher und Wasserrallen. Selbst der auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten stehende Flußregenpfeifer brütet auf dem ehemaligen Kiesgelände. Daneben finden sich diverse Frosch- und Krötenarten. Der

Schweizerische Bund für Naturschutz bezeichnet den Standort als Laichgebiet von nationaler Bedeutung. Um das wertvolle Biotop einer breiteren Öffentlichkeit näherzubringen, plant Hofstetter die Einrichtung eines Lehrpfades mit Schautafeln sowie regelmäßige Besucherführungen.

Typisch österreichisches Haus in Gefahr

Die Massivbauweise in Österreich geht zurück. Darauf reagieren Baugewerbe und Baustoffhersteller mit einer Werbekampagne und verstärkter Öffentlichkeitsarbeit. "Bau!Massiv!" - so lautet der Appell an Österreichs Bauwillige. Denn die haben sich in den letzten Jahren zunehmend der Holz-Leichtbauweise zugewandt. Seit 1993 ist diese um 70 Prozent gewachsen, 1997 war fast jedes vierte neu errichtete Ein- oder Zweifamilienhaus aus Holz. Selbst im Mehrgeschoßwohnungsbau, bisher Domäne der Massivbauweise, wurden die Bauvorschriften holzfreundlich novelliert. Dazu kommt noch die schwache Konjunktur. Hier wurde 1997 ein neuer Tiefpunkt erreicht: Mit 56 920 Neu-, Um-, und Zubauten wurden gegenüber dem Vorjahr 8480 oder 15 % weniger Wohneinheiten bewilligt. Vom gegenwärtigen Aufschwung im Brücken-, Straßen- und Tunnelbau kann das Gewerbe nur in geringem Maße profitieren. Die Kampagne weist schwerpunktmäßig auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Baugewerbes und der Baustoffindustrie hin. Die 6500 gewerblichen Bauunternehmen und 400 Betriebe der Stein- und keramischen Industrie beschäftigen 120 000 Arbeitnehmer. Daneben hebt die Werbung die baustoffbedingten Vorzüge des Massivhauses wie Wärme-, Schall-, Brandschutz und seine Wertbeständigkeit hervor. Nicht zuletzt betont sie die stilbildende Bedeutung des massiven Hauses für die typisch österreichische Baukultur. Die Kampagne hat ein Volumen von 40 Millionen Schilling und soll drei Jahre dauern.

Neuer Rohstoffsicherungsbericht 1998 für Niedersachsen

Im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr hat das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLfB) einen neuen Rohstoffsicherungsbericht erstellt. Dieser soll eine umfassende und allgemeinverständliche Übersicht über die in Niedersachsen vorhandenen Rohstoffe, ihre regionale Verbreitung und Verwendung sowie die Möglichkeiten der Substitution und des Recyclings geben.

Für das Funktionieren unserer Wirtschaft ist die preiswerte und damit möglichst verbrauchernahe Versorgung mit mineralischen Rohstoffen unverzichtbar. Eine herausragende Bedeutung kommt dabei den im Tagebau gewinnbaren oberflächennahen Massenrohstoffen für die Bauindustrie zu, die auch als Steine und Erden zusammengefaßt werden.

Der Rohstoffsicherungsbericht 1998 enthält die neuesten Daten zu Produktion, Verbrauch,

Substitution und Recycling von oberflächennahen Rohstoffen und zeigt damit die wirtschaftliche Entwicklung der niedersächsischen Rohstoffindustrie in den letzten Jahren auf. In Einzelbeiträgen wird auf Strukturveränderungen in der Steine- und Erden-Industrie sowie in der Torf- und Humuswirtschaft eingegangen. Ein weiteres Thema ist die Nutzung von Kraftwerksrückständen als Substitute für natürliche mineralische Rohstoffe. Die detaillierteren Ausführungen zu den oberflächennahen Rohstoffen sowie ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Nutzung werden erstmalig durch einen speziellen Beitrag über die tiefliegenden Rohstoffe des Landes ergänzt. Die Entwicklung der niedersächsischen Rohstoffindustrie ist in den letzten Jahren regional und abhängig vom Rohstoff unterschiedlich verlaufen. Während die Produktionszahlen für einige Rohstoffe annähernd konstant geblieben sind, ist besonders für Sand, Kies, Ton und Naturstein eine fallende Tendenz beim Verbrauch und folglich auch bei der Produktion festzustellen. Ursache dafür ist der Nachfragerückgang in der Bauwirtschaft, die Hauptabnehmer dieser Massenrohstoffe ist.

13. Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins "Für Heuersdorf e.V."

Hiermit lädt der Vorstand des Vereins "Für Heuersdorf e.V." zu seiner diesjährigen Vereinsvollversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung findet am 5. Juni 1999 im Gasthof "Zur Glocke" in Heuersdorf statt. Beginnen möchten wir die Mitgliederversammlung um 16.00 Uhr.

Tagesordnungspunkte:

- Eröffnung durch die Vorsitzende
- Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Verlesen des Kassenprüfberichtes
- Fragen an den Vorstand
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Kandidatenvorschläge
- Wahldurchführung
- Genehmigung des Haushaltplanes 1999 / 2000
- Diskussion und Vorschläge für die Vereinsarbeit
- Vorstellung eines Videofilms

Im Anschluß an unsere Versammlung können die Mitglieder des Vereins ihr Tanzbein schwingen und den Abend bei einem Gläschen "Heuersdorfer Löwen" gemütlich ausklingen lassen.

Der Vereinsvorstand